

besprochene Entscheidung des BG Schwerin erkennen, da sich im betreffenden Verfahren die in den beiden Instanzen zur genannten Frage eingeholten Gutachten genau widersprachen. Solche Zweifel werden zwar nur selten auftreten, weil Antennenanlagen im allgemeinen die Sicherheit eines Grundstücks nicht gefährden können.

Andererseits ist aber für die Entscheidung des Einzelfalles nicht das im allgemeinen Gültige maßgebend, sondern das Gericht hat auf Grund der konkret vorliegenden Tatsachen zu befinden. Sind jedoch alle möglichen Beweise erhoben worden und bleiben trotzdem spezielle Tatfragen ungeklärt, dann muß das Gericht auf Grund der Beweislastregelung gegen die beweisbelastete Partei entscheiden. Das ist in dem hier behandelten Fall der Mieter und nicht — wie Nowack meint — der Vermieter.

Wenden wir uns nun den anderen oben erwähnten Möglichkeiten eines Streitens um das Antennenrecht zu. Diesen Fällen ist es gemein, daß bei ihnen stets der Vermieter als Kläger auftritt. Folglich trägt hier auch der Vermieter die Beweislast für die Tatsachen, die die Grundlage seines Anspruchs bilden. Für die hier vorwiegend interessierende Frage der „Gefährlichkeit“ der Antennenanlage heißt das, daß der Vermieter positiv diese „Gefährlichkeit“ nachzuweisen hat, wenn er mit seinem Anspruch durchdringen will. Die Beweislast des Vermieters ist also sowohl dann gegeben, wenn er — bei gegebenem Feststellungsinteresse — Feststellungsklage oder vorbeugende Unterlassungsklage erhebt, um gerichtlich klären zu lassen, daß der Mieter auf Grund gültiger Vereinbarung oder wegen drohender Gefährdung des Grundstücks nicht berechtigt ist, eine Außenantenne zu errichten. Der Vermieter ist auch dann allein beweisbelastet, wenn er einen Anspruch nach § 550 BGB auf Beseitigung einer bereits errichteten Antenne geltend macht. In all diesen Fällen gilt natürlich der schon oben erwähnte Grundsatz, daß im Verfahren beide Parteien verpflichtet sind, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und geeignete Beweise vorzubringen. Bei unaufklärbarem Sachverhalt trifft aber stets den Vermieter die Beweislast, und er hat den Nachteil der tatsächlichen Ungewißheit zu tragen.

Abschließend bleibt noch zu klären, wie nach dem Gesetz die Beweislast verteilt ist, wenn der Vermieter

vom Mieter Ersatz für Schäden verlangt, die bei der Errichtung oder dem Betrieb einer Antenne entstanden sind. Hier hat der Vermieter als Kläger nach § 548 BGB zu beweisen, daß und in welchem Umfang ein Schaden entstanden ist. Hingegen trägt der Mieter dafür die Beweislast, daß die Beschädigung lediglich eine Folge des vertragsgemäßen Gebrauchs der Sache ist. Demnach ist der Mieter zur Schadensersatzleistung zu verurteilen, wenn bei nachgewiesenem Schaden trotz umfassender Beweisaufnahme z. B. nicht geklärt werden kann, ob die Beschädigung des Hauses infolge der vertragsgemäßen oder aber der vertragswidrigen Ausübung des Antennenrechts entstanden ist.

FRIEDRICH-KARL WINKLER,

beauftr. Dozent am Institut für Zivilrecht
der Martin-Luther-Universität Halle

Zur Zulässigkeit der Zwangsräumung

In dem in NJ 1958 S. 148 veröffentlichten Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Rügen heißt es, daß für eine zwangsweise Wohnungsräumung aus anderen Gründen als denen der Unterbelegung nach der VO über die Lenkung des Wohnraumes (WLVO) die Zuständigkeit des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde nicht gegeben sei. Hierbei wird § 4 der 3. DB vom 20. April 1957 zur WLVO (GBl. I S. 297) übersehen, wonach die Anordnung eines Wohnungstauschs gem. § 5 Ziff. 1 Buchst. b WLVO nur erfolgen darf, wenn Wohnraum unterbelegt oder unzuweckmäßig verteilt ist oder wenn sie „aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse erforderlich“ ist und dazu ein Beschluß des zuständigen Rates vorliegt.

Ein Grund, einen Wohnungstausch im öffentlichen Interesse anzuordnen, könnte etwa gegeben sein, wenn der zuständige örtliche Rat beschließt, ein zu Wohnzwecken genutztes Haus in eine Kinderkrippe umzuwandeln, oder ähnliches.

Im übrigen ist der Begründung des Einspruchs hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte, auf Grund des Mieterschutzgesetzes über Zivilrechtsverhältnisse zu entscheiden, vollauf zuzustimmen.

ERIKA GÜNTHER,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Erfurt

Rechtsprechung

Zivil- und Familienrecht

§§ 276, 295 und 499 d ZPO; § 38 ZPO, § 42 GVG; §§ 93, 99 Abs. 3 ZPO, § 4 Abs. 1 der 3. VereinfVO vom 16. Mai 1942 (RGBl. I S. 333).

1. Ein Rechtsstreit darf nur auf einen in der Güteverhandlung oder der mündlichen streitigen Verhandlung vom Kläger gestellten Antrag oder auf einen außerhalb der mündlichen Verhandlung von beiden Parteien gestellten Antrag an ein anderes Gericht verwiesen werden.

2. Da § 93 ZPO nach Erlaß der 3. VereinfVO in Kraft geblieben ist, hat das Gericht die Kosten dem Kläger aufzuerlegen und nicht nach Ermessen darüber zu entscheiden, wenn der Verklagte zur Klage keine Veranlassung gegeben und den Klageanspruch sofort erfüllt hat.

Erfüllung der Klageforderung steht hier dem gern. § 93 ZPO geforderten Anerkenntnis gleich.

3. Welche Anforderungen kann der Pfändungsgläubiger an die Glaubhaftmachung des von einem Dritten an der Pfandsache geltend gemachten Rechts stellen, ohne zur Klage Veranlassung zu geben?

OG, Urt. vom 31. Oktober 1957 — 2 Zz 26/57.

Der Verklagte hat auf Grund eines vom Kreisarbeitsgericht O. für vollstreckbar erklärten Beschlusses der bei ihm bestehenden Konfliktkommission bei dem Gastwirt W., dem Ehemann der Klägerin zu 2), gegen den der erwähnte Titel gerichtet war, am 16. Februar 1956 durch den Gerichtsvollzieher einen Opel-Personenkraftwagen, eine Couch, zwei Sessel und einen Teppich pfänden lassen.

W. erklärte zum Pfändungsprotokoll, die gepfändeten Sachen seien Eigentum seines Schwiegervaters, des Klägers zu 1).

Der Gerichtsvollzieher wies ihn darauf hin, daß der Eigentümer sich wegen ihrer Freigabe an den Gläubiger, nötigenfalls an das Gericht wenden müsse.

Eine Angabe von Tatsachen, aus denen sich das Eigentum des Klägers zu 1) ergeben soll, ist aus dem Pfändungsprotokoll nicht ersichtlich.

Am 7. März 1956 reichten die Kläger beim Kreisgericht N. eine mit dem 7. März datierte Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO mit dem Anträge auf Freigabe der Pfandsachen ein, den sie folgendermaßen unter Überreichung einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung des Pfändungsschuldners W. begründeten:

Den Wagen habe der Kläger zu 1) vom katholischen Pfarramt gekauft und diesem auch bezahlt. Auf seinen Wunsch sei der Wagen, den er ihr zu Eigentum übertragen habe, auf den Namen der Klägerin zu 2), seiner Tochter, zugelassen worden.

Die gepfändeten Möbel habe der Kläger zu 1) der Klägerin zu 2) bei ihrer Eheschließung als Bestandteil ihrer Wohnungseinrichtung überlassen, jedoch mit der Vereinbarung, daß sie und ihr Ehemann Eigentum daran erst erwerben sollten, wenn sie ein Viertel des Wertes bezahlt hätten. Bis dahin habe sich der Kläger zu 1) mit Vereinbarung vom 25. Mai 1955 das Eigentum an diesen Sachen vorbehalten.

Das Kreisgericht hat, ohne die Parteien zu hören, mit Verfügung vom 9. März 1956 die Sache zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht P. verwiesen, da es einen 3000 DM übersteigenden Streitwert angenommen hat. Nachdem das letztere einen Einstellungsbeschluß erlassen, Termin anberaumt und die Klageschrift dem Verklagten zugestellt hatte, hat dieser mit Schriftsatz vom 3. April 1956 er-